

V. Sitzung,

Montag, den 19. Mai 1924, vormittags 8½ Uhr,  
im Schulratssaal.

---

Anwesend: der Präsident, die HH. Dutoit, Kreis, Thomann, Walther  
und der Rektor.

Abwesend: die HH. Vizepräsident Naville und J. Chuard.

---

63. Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt  
Protokoll. Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

-----

64. Der Rektor legt einige grundsätzliche Bestimmungen zum neuen Re-  
Aufnahmeregulativ, regulativ über die Aufnahme von Studierenden und Zuhörern vor (Nr.592),  
die auf Grund der Beratungen der Abteilungen von der Vorstandskonferenz  
am 1. Mai 1924 bereinigt worden sind. Sie lauten:

"1. Das neue Regulativ wird wesentlich vereinfacht dadurch, dass in Zukunft die E.T.H. keine Aufnahmeprüfungen für die Fächer allgemein bildenden Inhalts und die Fachdisziplinen zur Aufnahme in das 1. Semester veranstaltet. Das bestehende Aufnahmeregulativ bleibt in Kraft bis die grundsätzlichen Gesichtspunkte, unter welchen die E.T.H. auf ihre eigene Aufnahmeprüfung verzichten kann, in der Geschäftsordnung der Eidg. Maturitätskommission gebührend Berücksichtigung gefunden haben.

2. Grundsätzlich gelten die Maturitätszeugnisse der Typen A, B und C. Wer den Maturitätstypus A oder B erlangen und an die E.T.H. aufgenommen werden will, soll an der Mittelschule Gelegenheit zu einem vertieften Unterricht in Darstellender Geometrie, Physik und eventuell in Mathematik erhalten können.

3. Die Liste der in- und ausländischen Maturitätsausweise, die für die Aufnahme in das 1. Semester anerkannt werden, wird auf Antrag der Eidg. Maturitätskommission und im Einverständnis mit dem Schulrat vom Bundesrat festgesetzt.

4. Für Bewerber, die kein anerkanntes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die Eidg. Maturitätskommission zweimal jährlich Maturitätsprüfungen, nach deren Bestehen Maturitätszeugnisse ausgestellt werden, die ebenfalls zum Eintritt in die E.T.H. berechtigen. Nach Bedarf stellt sie auf Grund von Ergänzungsprüfungen Ausweise aus, die ebenfalls zum Eintritt in die E.T.H. anerkannt werden. Der Muttersprache ausländischer Bewerber ist gebührend Rechnung zu tragen.

5. Für die Aufnahme in die Abteilung für Pharmazie gelten die besonders einschlägigen Bestimmungen.

Die Aufnahmeprüfungen für das 1. Semester der Landwirtschaftlichen Abteilung sollen im Rahmen der bisherigen Bestimmungen von der Maturitätskommission abgehalten werden.

6. Zum Eintritt in ein höheres Semester gelten die Aufnahmebedingungen für das 1. Semester (wie unter 2 bis 5 erwähnt), ausserdem sind die erforderlichen Fachkenntnisse nachzuweisen, nach Massgabe der Bestimmungen der Abteilungen. Zur Erbringung dieses Nachweises können die Abteilungskonferenzen Prüfungen auferlegen.

7. Fachhörer haben die erforderlichen Fachkenntnisse nachzuweisen, nach den Bestimmungen von Punkt 6".

Nach Bejahung der Eintretensfrage wird die Vorlage abschnittsweise beraten.